



**Gebührenverordnung**  
**zum Abwasserentsorgungs- und Gebührenreglement**  
**vom 14.12.2001**

Gestützt auf das Abwasserentsorgungsreglement Art. 28 ff vom 14.12.2001 und das Abwassergebührenreglement Art. 2 beschliesst der Gemeinderat Hermrigen:

**Einmalige Anschlussgebühren**

**Art. 1**

1 Die einmalige Anschlussgebühr für das Anschliessen eines Gebäudes an die Kanalisationsleitung beträgt Fr. 400.00 pro Belastungswert (BW).

2 Als Minimalgebühr wird Fr. 7'000.00 pro Gebäude festgelegt.

3 Wird ein Gebäude erweitert, ohne dass die Belastungswerte betroffen sind, ist als Nachzahlung eine einmalige Gebühr von Fr. 100.00 pro Gebäude geschuldet.

4 Die Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> an die Kanalisation angeschlossene Strassenfläche (Privat sowie öffentliche Strassen) beträgt Fr. 15.00.

5 Die Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> an die Kanalisation angeschlossene Dachfläche beträgt Fr. 15.00.



## **Jährlich wiederkehrende Grundgebühr, Regenabwassergebühr, Verbrauchsgebühr und Strassenabwassergebühr**

### **Art. 2**

- 1 Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb Fr. 300.00.
- 2 Diese wird bei Eigentümerwechsel pro-rata resp. bei Neubauten ab Bezug der Liegenschaft berechnet.

### **Art. 3**

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch/Abwasseranfall Fr. 2.90.

### **Art. 4**

- 1 Die Regenwassergebühr gemäss Artikel 28 Alinea 2 b des Abwasserentsorgungsreglements vom 14.12.2001 für das Einleiten von Regenwasser ab Hoffläche (Dachfläche, Zufahrten, Vorplätze, Strassenflächen) in die Kanalisation beträgt Fr. 1.00 pro m<sup>2</sup> entwässerter Fläche.
- 2 Diese wird bei Eigentümerwechsel pro-rata resp. bei Neubauten ab Bezug der Liegenschaft berechnet.
- 3 Die Gebühr für die Strassenentwässerung wird nur bei abparzellierten Strassen erhoben.

### **Art. 5**

- 1 Anstelle der effektiven Dachfläche, wird die Gebäudefläche aus der amtlichen Vermessung eingesetzt zuzüglich 10% (d.h. Gebäudefläche plus 10 % = Dachfläche).

### **Art. 6**

- 1 Wird das Regenwasser von der Hoffläche (Dachfläche, Zufahren, Vorplätze, Strassenfläche) vollständig und gesetzeskonform versickert, ist dafür keine Gebühr geschuldet.
- 2 Der oder die Gebührenpflichtige hat den nötigen Nachweis zu erbringen, andernfalls werden die betreffenden Flächen angerechnet.



## Art. 7

1 Die Erhebung der notwendigen Angaben zu den bestehenden Liegenschaften erfolgt durch Selbstdeklaration per Fragebogen.

2 Der Gemeinderat kann Kontrollen vornehmen.

## Art. 8

1 Diese Gebührenverordnung tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

## Genehmigung

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 18. November 2013 genehmigt.

Gemeinde Hermrigen

### GEMEINDERAT HERMRIGEN

Präsident



Robert Dubach

Sekretärin



Denise Ringli

## Publikationszeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungs- und Gebührenreglement am 28.11.2013 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben.

**GEMEINDE HERMRIGEN**

Die Gemeindeschreiberin:



Denise Ringli

